

Nach dem *Wehrdienstgesetz* hat der Nationale Verteidigungsrat unter anderem das Recht,

- die Organe zu bestimmen, in denen der Dienst der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (§ 2 Abs. 3);
- die Dienstlaufbahnordnungen zu erlassen (§18 Abs. 2);
- die Entlassung aus dem Wehrdienst auszusetzen, wenn das zur Bekämpfung von Katastrophen bzw. bei gespannter internationaler Lage erforderlich ist (§ 39);
- die Zustimmung zu bestimmten Maßnah-

men des Ministers für Nationale Verteidigung zu erteilen (§45 Abs. 3).

Darüber hinaus ist der Nationale Verteidigungsrat befugt, die zur Durchführung des Verteidigungsgesetzes und des Wehrdienstgesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (§ 15 Verteidigungsgesetz; § 45 Abs. 1 Wehrdienstgesetz). Außerdem kann er Leiter zentraler Staatsorgane mit dem Erlaß von Durchführungsbestimmungen zum Verteidigungsgesetz beauftragen (§ 15 Verteidigungsgesetz).